

JUGENDORDNUNG

der Jugendabteilung der Karlsruher Schachfreunde 1853 e.V.

Präambel

Das Schachspiel ist geeignet, in vielfältiger Weise die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher zu unterstützen. Es enthält sportliche, spielerische, künstlerische und wissenschaftliche Elemente. Das Schachspiel fördert darüber hinaus die intellektuellen Fähigkeiten junger Schachspieler durch Schulung der Konzentrationsfähigkeit, des Gedächtnisses, des abstrakt-logischen Denkens, des räumlichen Vorstellungsvermögens, der Analysefähigkeit und besonders der Entwicklung von Problemlösestrategien. Durch die Stärkung von Ausdauer, Willensstärke, Entschlusskraft, objektivem Denken und Fähigkeit zur Selbstkritik trägt das Schach zur Entwicklung von Charakter und Persönlichkeit junger Menschen bei.

§ 1 Ziele

Die Jugendabteilung der Karlsruher Schachfreunde 1853 e.V. bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. Sie fördert das soziale Verhalten der Jugendlichen, den Gemeinschaftssinn, Solidarität und die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Karlsruher Schachfreunde 1853 e.V. Diese führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendabteilung der Karlsruher Schachfreunde 1853 e.V. ist Mitglied der Schachjugend Baden (SJB).

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Karlsruher Schachfreunde, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. die Ausbildung der Jugendlichen im Schachspiel,
2. die Durchführung von Wettkämpfen,
3. die Pflege von Kontakten mit anderen Jugendabteilungen,
4. die Unterstützung von Schachgruppen und Schulschacharbeitsgemeinschaften sowie
5. die Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen, die der Erholung und der Weiterbildung dienen.

§ 5 Rauchverbot

Innerhalb der Jugendabteilung besteht Rauchverbot.

§ 6 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. der Vereinsjugendausschuss und
2. die Vereinsjugendversammlung.

§ 7 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §3 ab vollendetem 6. Lebensjahr. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

1. dem Jugendleiter,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Jugendkassenwart,
4. zwei Beisitzern und
5. zwei Jugendsprechern

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied unabhängig vom Alter wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des

Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 9 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

§ 10 Gültigkeit; Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung kann von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden und muss von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 2025